



1. Cheer- und Fitnessclub Weimar e.V.

S a t z u n g

Beschlossen am 06. September 2009 in der Gründungsversammlung

Neufassung vom 06. April 2022

Beschlossen am 31.05.2022

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist durch das Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und entsprechend der Beitragsordnung wirksam.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
4. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
 - wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

§ 9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

1. Der Verein bearbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere
 - Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
3. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
4. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied gegenüber dem Verein zum Ausgleich verpflichtet.
5. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Gruppen- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Weitere Einzelheiten regelt § 24 Datenschutz.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand gemäß § 26 BGB.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
3. Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
4. Abwesende können nur in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes des Kassenprüfers/Wahl des Vorstandes,
- Wahl/Abberufung des Kassenprüfers,
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen mit schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - Jugendwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die

§ 20 Protokolle

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Einwendung und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 21 Satzungsänderung und Zweckänderung

1. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Vereinsjugend

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vereinsjugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
2. Die Jugend entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel. Die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, müssen prüffähig sein und gegenüber dem Vorstand nachgewiesen werden.

Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Falls die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Weimar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.04.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.



Unterschriften BGB-Vorstand